

Argumente

für einen von den Kirchen verantworteten Religionsunterricht
in der Volksschule des Kantons Basel-Landschaft

1

Junge Menschen in einer pluralistisch unübersichtlichen Gesellschaft haben ein Anrecht auf klare und durch konkrete Beziehungen abgedeckte Orientierung auch in religiösen Fragen. In der Bundesverfassung finden wir das Grundrecht, „religiösem Unterricht zu folgen“ (BV Art. 15, Abs. 2.). Dies ist ein Grundrecht der Person, das von Kirchen und Schulen bei der Ausgestaltung der Wochenstundentafel zu berücksichtigen ist.

2

§ 20 Absatz 1 und 2 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 halten fest: „Der christliche Religionsunterricht wird durch die Landeskirchen und die anderen kantonally anerkannten Religionsgemeinschaften organisiert. Die Schulen ermöglichen den Schülerinnen und Schülern die Teilnahme. Die Trägerschaft stellt die dafür erforderlichen Schulräume unentgeltlich zur Verfügung.“ Dies bedeutet, dass es die Absicht des Kantons Basel-Landschaft ist, dass der kirchlich verantwortete Religionsunterricht an der Volksschule stattfindet.

3

Im Sinne ganzheitlicher Bildung ist Religion Bestandteil der Stundentafel der Schülerin und des Schülers. Religiöse Fragen tauchen im Schulalltag auf und finden Antworten. Dabei übernehmen neben den Lehrpersonen Vertreterinnen und Vertreter der Kirchen im kirchlich verantworteten Religionsunterricht und in gemeinsamen Projekten wichtige Aufgaben.

4

Die Kirchen verstehen ihre Präsenz in der Schule auch als Dienst an der Schule. Dieser Dienst beruft sich auf die „christliche, humanistische und demokratische Tradition“ (aus § 2 Absatz 1 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002) und weiss sich wie das Bildungswesen diesen Werten verpflichtet.

5

Es gibt für den von den Kirchen verantworteten Religionsunterricht in der Schule zurzeit im Kanton Basel-Landschaft keine gleichwertigen Alternativen ausserhalb der Schule, welche die kirchliche Bildung sicherstellen.

6

Der von den Kirchen verantwortete Religionsunterricht in der Schule wird von den meisten der römisch-katholischen und evangelisch-reformierten Schülerinnen und

Schüler besucht. Diese machen im Durchschnitt rund 70-75 Prozent aller Schülerinnen und Schüler aus (vgl. Volkszählung von 2000).

7

Der von den Kirchen getragene Religionsunterricht in der Schule wird von eigens hierfür ausgebildeten Religionslehrpersonen durchgeführt.

8

Das vom Kanton auf der Primarstufe der Volksschule verantwortete Fach „Religion/Ethik“ verhält sich zum kirchlichen Religionsunterricht komplementär. Es braucht beide Fächer mit ihren je eigenen Zielen und inhaltlichen Schwerpunkten.

9

Die Landeskirchen haben in ihrem Religionsunterricht in der Schule eine integrative Kompetenz und sind bestrebt, dass konfessionalistische und fundamentalistische Tendenzen erkannt und korrigiert werden.

10

Die Präsenz der christlichen Kirchen im Religionsunterricht in der Schule bietet Möglichkeiten für den konkreten interreligiösen Dialog. Aus diesem Grund ist der kirchlich verantwortete Religionsunterricht im Rahmen der Möglichkeiten auch offen für nichtchristliche Schülerinnen und Schüler. Dadurch kann Dialogfähigkeit gefördert werden, die für die Verständigung zwischen den Kulturen und Religionen zukünftig eine entscheidende Bedeutung hat.